

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)

Vom 26. November 2019

Artikel 1

Änderung des AG.MVG.EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014, KABl. S. 258, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4 (zu § 36a MVG-EKD) Einigungsstellen

(1) Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entschädigungen für Mitglieder von Einigungsstellen zu regeln.

(2) § 36a MVG-EKD findet bei Regelungsstreitigkeiten zwischen der Landeskirche und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung im Rahmen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e) entsprechende Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann